

Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Langenaltheim (Gemeindearchiv-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Langenaltheim erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024 – 1 – I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Langenaltheim (Gemeindearchiv-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Langenaltheim erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Die Gebühren betragen für die Verwendung / Nutzung der dem Archiv übergebenen Personenstandsbücher und Sammelakten bei
 - a) Erstellen einer bestätigten Abschrift aus den Personenstandsbüchern 10,00 €
 - b) Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsbuch oder –register 7,00 €
 - c) Erteilung einer Auskunft aus einer Sammelakte oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte 10,00 €
 - d) Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Buchst. a) bis c) das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 5,00 – 100,00 €
- (2) Allgemeine Gebühren – Für die Verwendung des weiteren Archiv-Materials betragen die Gebühren für
 - a) die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, digitale Bildbearbeitungen oder sonstige Äußerungen und Tätigkeiten bei Beanspruchung
 - I. einer wissenschaftlichen Fachkraft 30,70 €
 - II. einer Fachkraft 25,50 €
 - III. einer Verwaltungskraft 20,45 €je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
 - b) Für erstellte Kopien / Abzüge werden in Rechnung gestellt.
 - I. schwarz/weiß Kopien
 - ▶ je DIN A-4 Seite 2,50 €
 - ▶ je DIN A-3 Seite 4,00 €
 - c) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

§ 3 Gebührenfreiheit / Gebührenminderung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 1
 - a) werden nicht erhoben, wenn die Unterlagen zur Vorlage bei Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung bestimmt sind;

- b) können gemindert oder erlassen werden, wenn sich der Antragsteller auf eine vorliegende Bedürftigkeit beruft und dies z. B. durch Vorlage des Leistungsbescheides nachweist;
 - c) werden nicht erhoben, wenn die Unterlagen überwiegend im öffentlichen Interesse benötigt werden.
- (2) Gebühren nach § 2 Absatz 2 (allgemeine Gebühren) werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme für:
- a) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 - b) in Amts- oder Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 - c) für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
 - d) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben.

- a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung und Versicherung);
- b) die Reisekosten entsprechend den Reiskostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Gemeindearchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Gemeinde Langenaltheim kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenaltheim, den 09.07.2009

Gemeinde Langenaltheim

Alfred Maderer
1. Bürgermeister